

25. 1. Ist der geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zur Buchführung für sie verpflichtet?

2. Muß er den Gesellschaftern Einsicht in seine privaten Geschäftsbücher gewähren, wenn und soweit diese Buchungen über die für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte enthalten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1921 i. S. Firma S. u. Gen. (Bekl.)  
v. R. (R.). II 139/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 14. November 1914 vereinbart, für gemeinsame Rechnung dem IX. Armeekorps in Altona Leder zu verkaufen. Die unter 1 verklagte Kommanditgesellschaft sollte den Einkauf der geeigneten Leder besorgen und die hierfür erforderlichen Beträge verauslagern, der Kläger dagegen die Kaufverhandlungen mit der Heeresbehörde führen. Am Gewinn und Verlust dieser Geschäfte sollten beide Parteien zu gleichen Teilen beteiligt sein. Das Gleiche hatte dann zu gelten, wenn der Kläger selbst passende Leder einkaufte.

In dieser Weise haben die Parteien bis Ende März 1916 miteinander gearbeitet. Die Geschäfte haben einen großen Umfang angenommen. Die Beklagte zu 1 hat dem Kläger zahlreiche Einzelabrechnungen übersandt und die hiernach ihm zustehenden Guthaben ausgezahlt. Der Kläger ist der Meinung, daß diese Abrechnungen nicht vollständig waren und daß ihm ein höherer Gewinnanteil zukomme als der bisher ausgekehrte. Er hat daher von der Beklagten zu 1 und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern Einsicht der die gemeinsamen Geschäfte behandelnden Buchungen und Papiere verlangt, und zwar mit Rücksicht auf den großen Umfang der Geschäfte unter Zuziehung eines Sachverständigen. Die Beklagten haben dieses Ansuchen mit der Begründung abgelehnt, daß sie über die gemeinsamen Geschäfte keine gesonderten Bücher geführt hätten, der Kläger aber nicht berechtigt sei, Einsicht in ihre eigenen Geschäftsbücher zu begehren, welche außer den gemeinsamen auch die gesamten übrigen Geschäfte der Beklagten enthielten.

Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihre Handelsbücher, soweit sie sich auf ihre Geschäfte mit dem Kriegsbekleidungsamt IX in Altona, betreffend die Lieferung von Leder beziehen, sowie die dazu gehörigen Belege einem geeigneten, vom Kläger zu bestimmenden Sachverständigen oder dem Kläger unter Zuziehung eines Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen und dem Kläger den sich nach dieser Prüfung noch weiter für ihn ergebenden Gewinnanteil nebst Zinsen zu bezahlen, hilfsweise aber die Beklagten zu verurteilen, die Geschäftsbücher einem von dem Gericht oder der zuständigen Handelskammer zu bezeichnenden Sachverständigen vorzulegen. Er hat dazu erklärt, daß er damit einverstanden sei, daß nur ein vereidigter Bücherrevisor die Bücher einsehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Kammergericht die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, ihre Handelsbücher, soweit sie sich auf ihre Geschäfte mit dem Kriegsbekleidungsamt IX in Altona, betreffend die Lieferung von Leder, beziehen, einem von der Handelskammer in Berlin zu bezeichnenden Sachverständigen für den Kläger zur Einsicht vorzulegen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

§ 716 BGB. gewährt dem einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts angehörenden Gesellschafter das Recht, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen. Diese Bestimmung ist — wie die Motive zum BGB. anführen — im Anschluß an die entsprechende Vorschrift des die offene Handelsgesellschaft betreffenden Art. 105 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs aufgenommen worden. Es wird also in § 716 BGB. das Vorhandensein von Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft vorausgesetzt, ohne daß im übrigen eine solche Buchführung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Die Revision nimmt an, daß der geschäftsführende Gesellschafter mangels besonderer Vereinbarung zur Führung von Geschäftsbüchern nicht verpflichtet sei. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Zwar wird man eine solche Verpflichtung nicht wohl feststellen können, wenn es sich um Geschäfte handelt, die weder kaufmännischen Charakter noch erheblichen Umfang haben. Anders dagegen bei gemeinsamen Unternehmungen von Kaufleuten, welche sich als Handelsgeschäfte kennzeichnen, sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und große Umsätze aufweisen.

Welches die rechtlichen Folgen sind, wenn ein geschäftsführender Gesellschafter in solchem Falle die ihm obliegende Pflicht zur Buchführung für die Gesellschaft nicht erfüllt, bedarf im vorliegenden Falle

um deswillen keiner Entscheidung, weil die Beklagte zu 1 unstreitig Buchungen über die für gemeinsame Rechnung abgeschlossenen Geschäfte vorgenommen hat. Allerdings befinden sich diese Buchungen nicht abge sondert zusammengestellt, sondern in den Geschäftsbüchern der beklagten Firma. Aber die Tatsache, daß die Beklagte solche Absonderung nicht vorgenommen hat, kann das Recht des Klägers, in diese Buchungen Einsicht zu nehmen, nicht beseitigen; vgl. auch R.D.G. Bb. 6 S. 297. . . .

Die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die angebliche Eigenschaft des Klägers als Konkurrenten der Beklagten die Gestattung der Bücher einsicht der letzteren mit §§ 157, 242 B.G.B. nicht zu vereinigende Nachteile zufügen würde, hat gänzlich auszuscheiden, da das Berufungsgericht nur zur Vorlegung der Bücher an einen Sachverständigen der Handelskammer (Bücherrevisor) verurteilt hat, der Kläger oder andere Konkurrenten also gar nicht in die Lage kommen, Einsicht in den sonstigen Inhalt der Bücher zu nehmen.